



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

**Bericht über die Rechtsprechung des
Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
und die Umsetzung seiner Urteile in Verfahren
gegen die Bundesrepublik Deutschland
im Jahr 2018**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorbemerkungen	4
2. Urteile, in denen der EGMR eine Konventionsverletzung festgestellt hat	10
• Recht auf Freiheit und Sicherheit	10
• Recht auf ein faires Verfahren	11
3. Urteile, in denen der EGMR keine Konventionsverletzung festgestellt hat	13
• Recht auf Freiheit und Sicherheit, Recht auf ein faires Verfahren und keine Strafe ohne Gesetz	13
• Recht auf ein faires Verfahren	15
• Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens	18
• Freiheit der Meinungsäußerung	24
4. Unzulässigkeitsentscheidungen nach Abgabe einer Stellungnahme der Bundesregierung	26
Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs	26
• Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens	26
Offensichtliche Unbegründetheit	27
• Recht auf Leben, Verbot der Folter und Abschaffung der Todesstrafe	27
• Recht auf ein faires Verfahren	28
• Recht auf ein faires Verfahren und Freiheit der Meinungsäußerung	29
5. Unzulässigkeitsentscheidungen ohne Stellungnahme der Bundesregierung	31
Offensichtliche Unbegründetheit	31
• Recht auf ein faires Verfahren, Recht auf Achtung des Privat- und Familien- lebens, Recht auf wirksame Beschwerde, Diskriminierungsverbot und Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile	31
• Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens	33
• Freiheit der Meinungsäußerung	35
6. Streichungen von Rechtssachen	37
• Aufgrund fehlender Weiterverfolgung der Beschwerde	37

• Nach einseitiger Erklärung der Bundesregierung	38
7. Umsetzung der Urteile	41
• Abschlussresolutionen	43

1. Vorbemerkungen

Im Jahr 2018 sind insgesamt 43.100 Individualbeschwerden einem mit Richtern besetzten Spruchkörper des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) (Große Kammer, Kammer, Ausschuss, Einzelrichter) vorgelegt worden¹. Dies entspricht einem Rückgang von 32 % gegenüber 2017.

In diesem Berichtsjahr hat der Gerichtshof insgesamt 42.761 Beschwerden für unzulässig erklärt, aus seinem Verfahrensregister gestrichen und durch Urteile entschieden. Dies entspricht einem Rückgang der entschiedenen Beschwerden von 50 % gegenüber dem Vorjahr. Die Anzahl der erledigten Beschwerden lag damit knapp unter der Anzahl der einem Spruchkörper vorgelegten Beschwerden. Dies führte dazu, dass auch die Anzahl der anhängigen Beschwerden nahezu identisch mit der Zahl der anhängigen Beschwerden zum Ende des Jahres 2017 ist.

Der Rückstand der anhängigen Beschwerden konnte in den letzten Jahren von seinem Höchststand zum Jahresende 2011 von über 150.000 Beschwerden auf die Zahl von 56.250 Beschwerden zum Jahresende 2017 zurückgeführt werden. Zum Jahresende 2018 waren 56.350 Beschwerden vor dem Gerichtshof anhängig. Zum Abbau der anhängigen Fälle seit dem Jahr 2011 hatte zunächst die stark zunehmende Zahl der durch Einzelrichter entschiedenen unzulässigen Beschwerden maßgeblich beigetragen. Im Jahr 2017 war es dann erstmals gelungen, auch den Rückstau bei den potentiell zulässigen und begründeten Beschwerden, die von den Ausschüssen bzw. Kammern des EGMR behandelt werden müssen, signifikant von 75.590 auf 51.950 Fälle abzubauen. Die Erwartung, dass die bereits wirksamen Reformmaßnahmen in den vergangenen Jahren indirekt dazu führen würden, dass mehr Ressourcen zur Verfügung stünden, um auch den Rückstand bei den potentiell begründeten vor den Kammern und Ausschüssen anhängigen Beschwerden abzubauen, schien sich folglich zum Jahresende 2017 zunächst erfüllt zu haben. Zum Jahresende 2018 lag jedoch die Zahl der potentiell begründeten und zulässigen Fälle mit 51.600 nur um 350 Fälle unter der Fallzahl zum Jahresende 2017.

Von den im Jahr 2018 einem Spruchkörper des Gerichts vorgelegten Beschwerden waren 489 Beschwerden gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet. Am 31. Dezember 2018 waren von diesen insgesamt 154 gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig. Damit bleibt es

¹ Die Zahlen beruhen auf den Statistiken des EGMR, die auf der Webseite des Gerichtshofs zu finden sind: <http://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=reports&c=>.

Der Gerichtshof weist nur die Beschwerden statistisch aus, die einem Spruchkörper zugewiesen wurden. Nicht ausgewiesen werden Beschwerden, welche nur unvollständig eingereicht und deshalb erst gar nicht einem Spruchkörper vorgelegt wurden. Damit soll die tatsächliche juristische Arbeit genauer dargestellt werden.

entsprechend den Vorjahren bei einer vergleichsweise niedrigen Anzahl anhängiger Fälle. Dabei ist allerdings zu beachten, dass viele der „deutschen Fälle“, über die der EGMR nach Zustellung der Beschwerden an die Bundesregierung entscheidet, rechtlich anspruchsvolle Fragen aufwerfen. Systemische Probleme, die zu hohen Fallzahlen in einigen Mitgliedstaaten des Europarats führen, spiegeln sich in den EGMR-Entscheidungen zu deutschen Beschwerdeverfahren nicht wieder.

Der größte Teil der Beschwerden wird von dem Gerichtshof nur aufgrund der vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen, das heißt ohne eine Stellungnahme des beschwerdegegnerischen Staates, für unzulässig erklärt. Auch der größte Teil der Beschwerden gegen Deutschland wird wegen offensichtlicher Unzulässigkeit gar nicht erst der Bundesregierung übersandt (siehe unter 5. mit Beispielen). Eine förmliche Aufforderung zur Stellungnahme gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b der Verfahrensordnung des EGMR erfolgt lediglich in etwa zwei Prozent der Fälle. Dies betrifft potenziell zulässige und begründete Beschwerden, die weiterer Aufklärung bedürfen. Im Jahr 2018 wurden der Bundesregierung 14 Fälle zur Stellungnahme zugestellt.

In Individualbeschwerdeverfahren gegen Deutschland hat der EGMR im Jahr 2018 insgesamt 478 Beschwerden für unzulässig erklärt oder aus seinem Register gestrichen und zu 23 Beschwerden 19 Urteile gefällt (teilweise wurden in den Urteilen verschiedene Beschwerdefälle zusammengefasst entschieden). In zwei Urteilen hat der Gerichtshof mindestens eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) festgestellt. In 15 Urteilen zu 17 Beschwerden und in vier Entscheidungen, die der Bundesregierung zugestellt worden waren, hat der Gerichtshof die Beschwerden für unzulässig oder unbegründet gehalten. In vier weiteren Fällen, die nicht zugestellt wurden, ist eine ausführlich begründete und veröffentlichte Unzulässigkeitsentscheidung ergangen. Mit zwei Urteilen und einer Entscheidung hat der Gerichtshof drei Verfahren nach einer einseitigen Erklärung der Bundesregierung aus seinem Register gestrichen. Die weiteren Entscheidungen mit deutscher Beteiligung, insbesondere die Entscheidungen der Einzelrichter, die nicht näher begründet sind und der Bundesregierung gar nicht zur Kenntnis gelangen, werden in diesem Bericht nicht dargestellt.

Von den Entscheidungen des EGMR in Verfahren gegen Deutschland im Jahr 2018 sollen folgende Entscheidungen besonders hervorgehoben werden:

- Der Beschwerdeführer im Verfahren D. (Nr. 35778/11) rügte vor dem Gerichtshof eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren (Artikel 6 Absatz 1 und 3 EMRK), weil das Landgericht Hamburg seine Berufung gegen eine strafrechtliche Verurteilung wegen

Nichterscheinens zur Berufungsverhandlung verworfen hatte, ohne ihn zuvor ordnungsgemäß geladen zu haben. Die Bundesregierung hatte im laufenden Verfahren die Abgabe einer "einseitigen Erklärung" angeboten (also einer Anerkennung der Konventionsverletzung und Zahlung einer gerechten Entschädigung gegen Beendigung des Verfahrens durch Streichung der Beschwerde aus dem Register). In seinem Urteil hat der Gerichtshof der Streichung des Verfahrens aus dem Register nach einseitiger Erklärung der Bundesregierung eine Absage erteilt, eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers festgestellt und einen Betrag in Höhe von 2.500 € als Ersatz für Kosten und Auslagen zugesprochen. Er hat darauf verwiesen, dass es dem Beschwerdeführer hier ausdrücklich um eine Wiederaufnahme seines Strafverfahrens gegangen sei. Im Falle einer Streichungsentscheidung sei der Zugang zu einer Wiederaufnahme nach § 359 Nr. 6 StPO jedoch nicht im selben Maße gewährleistet, wie im Falle einer Verurteilung durch den Gerichtshof. Dies liege daran, dass § 359 Nr. 6 StPO seinem Wortlaut nach die Feststellung einer Konventionsverletzung durch den Gerichtshof verlange (Seite 11 des Berichts).

- Deutschland hatte bereits das Verfahren des Beschwerdeführers I. (Nr. 10211/12 und 27505/14) vor der Kammer des EGMR gewonnen. Der Beschwerdeführer hat daraufhin die Große Kammer des Gerichtshofs angerufen. Der Fall betraf die vorläufige Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung sowie die nachträglich angeordnete Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung und bildete den Anlass für das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011. Die Große Kammer ist der ständigen Rechtsprechung der Kammer des EGMR zur Sicherungsverwahrung gefolgt, wonach bei Tätern, die „psychisch krank“ (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) EMRK) sind, eine Sicherungsverwahrung unter bestimmten Voraussetzungen auch nachträglich (d.h. nach dem Strafurteil) noch angeordnet bzw. verlängert werden darf. Die Große Kammer hat mit dem nun vorliegenden Urteil somit endgültig festgestellt, dass die in Deutschland erfolgte Umsetzung der Urteile des EGMR und des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung der EMRK entspricht (Seite 13 des Berichts).
- Die Beschwerdeführer der Verfahren P. und T. (Nr. 11344/16 und 11308/16) sowie W. und S. (Nr. 68125/14 und 72204/14) sind Mitglieder einer Glaubensgemeinschaft, die zusammen mit ihren Kindern in zwei Kommunen der Gemeinschaft gelebt und als Erziehungsmethode Schläge mit Weidenruten eingesetzt hatten. Nach den Regeln der Gemeinschaft ist eine Züchtigung dieser Art ab einem Alter von drei Jahren zulässig. Die Beschwerdeführer wendeten sich vor dem EGMR gegen die Entscheidungen der deutschen Gerichte zur Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts für ihre Kinder. Die Gerichte hatten zur Begründung auf die Gefährdung des Kindeswohls durch Gewalt abgestellt und ausdrücklich nicht auf die religiöse Begründung der Züchtigung. In der Urteilsbegründung hat der Gerichtshof auf seine ständige Rechtsprechung abgestellt, nach

der Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter) auch eine Schutzpflicht der Mitgliedsstaaten umfasst, den Einzelnen vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung durch Dritte zu bewahren, und eine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer aus Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) verneint (Seite 19 des Berichts).

- Im Verfahren M. L. und W. W. (Nr. 60798/10 und 65599/10) waren die Beschwerdeführer im Jahr 1993 wegen Mordes an einem prominenten Schauspieler zu lebenslangen Haftstrafen verurteilt worden. In diesem Zusammenhang waren sie in verschiedenen Veröffentlichungen mehrfach im Internet mit vollem Namen genannt worden, wobei diese Veröffentlichungen zum Teil mehrere Jahre zum Abruf bereitgehalten wurden. Kurz vor ihrer Haftentlassung hatten die Beschwerdeführer im Jahr 2007 in drei Fällen Unterlassungsansprüche geltend gemacht. Der Bundesgerichtshof hatte diese letztinstanzlich versagt. In seiner Urteilsbegründung hat der Gerichtshof festgestellt, dass den Mitgliedstaaten bei der Abwägung zwischen dem von Artikel 8 EMRK geschützten Persönlichkeitsrecht und der von Artikel 10 EMRK geschützten Pressefreiheit ein weiter Beurteilungsspielraum zukommt und ist daher zu dem Ergebnis gekommen, dass die Beschwerdeführer nicht deshalb in ihrem Recht auf Artikel 8 EMRK verletzt worden seien, weil der Bundesgerichtshof Unterlassungsansprüche in Hinblick auf die streitgegenständlichen Publikationen versagt habe (Seite 20 des Berichts).
- Der Beschwerdeführer der insgesamt fünf entschiedenen Verfahren A. (Nr. 3682/10, 3687/10, 9765/10, 70693/11 und 3779/11) ist einer der bekanntesten deutschen Abtreibungsgegner, mit dessen bundesweiten Aktionen die innerstaatlichen Gerichte und der Gerichtshof bereits seit vielen Jahren immer wieder befasst sind. So betreibt der Beschwerdeführer unter der Domain „www.babycaust.de“ eine Website, auf der er in drastischer Form gegen Abtreibung eintritt. Unter anderem werden dort Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, als „Mörder“ dargestellt und ihre Tätigkeit mit dem Holocaust verglichen. Dies geschieht unter Nennung der Namen und Praxisanschriften der betroffenen Ärzte. Zudem verteilt der Beschwerdeführer regelmäßig vor Arztpraxen, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, Flugblätter mit entsprechendem Inhalt. Mit seinen Urteilen in den fünf Verfahren ist der Gerichtshof der Argumentation der Bundesregierung gefolgt und hat festgestellt, dass die innerstaatlichen Gerichte die Äußerungen des Beschwerdeführers sorgfältig geprüft und zu Recht als schwerwiegende Verletzungen der betroffenen Ärzte in ihren von Artikel 8 EMRK geschützten Persönlichkeitsrechten bewertet hätten, die eine Einschränkung der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers aus Artikel 10 EMRK rechtfertigten (Seite 24 des Berichts).
- Dem Verfahren N. (Nr. 35285/16) lag die strafrechtliche Verurteilung des Beschwerdeführers zu Grunde, die darauf basierte, dass er 2014 in seinem Internet-Blog ein Bild des SS-Führers Heinrich Himmler in SS-Uniform mit Hakenkreuzarmbinde gepostet

hatte. Im Januar 2015 hatte das zuständige Amtsgericht den Beschwerdeführer unter anderem wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verurteilt. In seiner Beschwerde vor dem EGMR machte der Beschwerdeführer geltend, durch die Verurteilung wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 EMRK verletzt worden zu sein. Der Gerichtshof stellte fest, dass Artikel 10 EMRK auf das Internet und somit auf den Blog des Beschwerdeführers Anwendung findet. Ein Eingriff in seine Rechte würde jedoch nur dann gegen die Konvention verstoßen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 2 nicht erfüllt wären, mithin der Eingriff gerade nicht "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" war. Der Gerichtshof sah keinen Grund, von der Einschätzung der innerstaatlichen Gerichte abzuweichen, dass der Beschwerdeführer in seinem Blogbeitrag die Nazi-Ideologie nicht klar und offensichtlich abgelehnt hatte und er das Bild von Himmler mit dem Hakenkreuz als "Blickfang" verwendet habe, und wies die Individualbeschwerde daher als offensichtlich unbegründet zurück (Seite 35 des Berichts).

An die Endgültigkeit eines Urteils, in dem eine Konventionsverletzung festgestellt wurde, schließt sich dessen Umsetzung an. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Artikel 46 Absatz 1 EMRK verpflichtet, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei ist, ein endgültiges Urteil des Gerichtshofs zu befolgen. Dies beinhaltet zunächst die Zahlung einer Entschädigung (Wiedergutmachung und/oder Zahlung der Kosten und Auslagen der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers), sofern der Gerichtshof eine solche zuerkannt hat. Weiterhin sind für den Fall, dass der Konventionsverstoß andauert, Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Zustand zu beenden und die Folgen zu beseitigen (individuelle Maßnahmen). Außerdem muss sichergestellt werden, dass eine Verletzung der Konvention in zukünftigen gleichgelagerten Fällen vermieden wird (allgemeine Maßnahmen). Wie die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2018 dieser Verpflichtung entsprochen hat, wird in dem 7. Kapitel „Umsetzung der Urteile“ dargestellt.

Die Rechtsprechung des EGMR ist für das deutsche Recht auch über die Entscheidungen in Verfahren gegen Deutschland hinaus von Bedeutung. Das gilt insbesondere in Fällen, in denen die deutsche Rechtslage mit derjenigen der anderen beschwerdegegnerischen Staaten vergleichbar ist. Aus diesem Grund wird auch dieses Jahr wieder im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ein weiterer Bericht erstellt, der diese Rechtsprechung für das Jahr 2018 erfasst. Auch dieser Bericht kann auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter http://www.bmJV.de/DE/Themen/Menschenrechte/EntscheidungenEGMR/EntscheidungenEGMR_node.html abgerufen werden.

Alle Urteile und Entscheidungen des EGMR sind in der „HUDOC“-Datenbank des Gerichtshofs (<http://hudoc.echr.coe.int/eng#>) in den Amtssprachen des Europarats, Englisch und/oder

Französisch, zu finden. Der Gerichtshof hält auf seiner Internetseite (<http://www.echr.coe.int>) zudem sogenannte „case-law information notes“ vor, mit denen monatlich über Entscheidungen von besonderem Interesse informiert wird. Rechtlich unverbindliche deutsche Übersetzungen der Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs in Fällen gegen Deutschland werden auf der Internetseite des BMJV unter www.bmiv.de/egmr und zusätzlich in der „HUDOC“-Datenbank veröffentlicht. Auf der Internetseite des BMJV befindet sich ein Archiv mit Suchfunktion.

In deutschsprachigen Fachzeitschriften werden Entscheidungen des EGMR veröffentlicht, z. B. in: Europäische Grundrechte Zeitschrift [EuGRZ], Strafverteidiger [StV], Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ], Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik [ZAR]. Eine aktuelle Übersicht mit deutschsprachigen Zusammenfassungen von Entscheidungen bietet der Newsletter Menschenrechte (NLMR) des österreichischen Menschenrechtsinstituts in Salzburg (www.menschenrechte.ac.at). Eine Fundstellensammlung, betreut von Herrn Professor Dr. Marten Breuer, ist unter www.egmr.org im Internet zu finden. Eine Entscheidungssammlung in deutscher Sprache findet sich auf der Internetseite www.eugrz.info/ unter EGMR-E.

Die Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e. V. (IRZ-Stiftung), die seit über zwanzig Jahren Staaten bei der Entwicklung rechtsstaatlicher und marktwirtschaftlicher Strukturen unterstützt, kooperiert mit dem EGMR bei der Verbreitung von Informationen zur Rechtsprechung des Gerichtshofs und wurde im Jahr 2015 durch den Gerichtshof in seiner Publikation „Information Note on the Court's case-law“ vorgestellt sowie als „best practice“ bezeichnet (www.echr.coe.int/Documents/CLIN_2015_03_183_ENG.pdf).

2. Urteile, in denen der EGMR eine Konventionsverletzung festgestellt hat

Recht auf Freiheit und Sicherheit

Nichteinhaltung der Anforderungen an eine Haftprüfung innerhalb kurzer Frist

P. gegen Deutschland (Nr. 22692/15, Urteil vom 8. März 2018)²

Verletzung von Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit)

In dem Individualbeschwerdeverfahren P. hat der EGMR am 8. März 2018 einstimmig eine Verletzung von Artikel 5 Absatz 4 der EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) festgestellt.

Der Beschwerdeführer ist russischer Staatsangehöriger und hatte sich vom 30. Oktober 2013 bis zum 26. Oktober 2016 in einem komplexen Wirtschaftsstrafverfahren in Untersuchungshaft befunden. Am 14. Juli 2016 war er wegen Beihilfe zur Untreue und Steuerhinterziehung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten verurteilt worden. Vor dem EGMR rügte er eine Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und Artikel 5 Absatz 4 EMRK (Recht auf gerichtliche Haftprüfung innerhalb kurzer Frist), weil in der Zeit vom 28. Juli 2014 bis zum 15. April 2015 keine Haftprüfungsentscheidung nach §§ 121, 122 StPO durch das zuständige Oberlandesgericht stattgefunden habe. Die vor dem Bundesverfassungsgericht erhobene Verfassungsbeschwerde war mit Beschluss vom 27. April 2015 nicht zur Entscheidung angenommen worden.

Der Gerichtshof ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Oberlandesgericht Frankfurt am Main die sich aus Artikel 5 Absatz 4 EMRK ergebenden Anforderungen an eine Haftprüfung innerhalb einer kurzen Frist nicht eingehalten hat, weil nach der Entscheidung über das zweite Ablehnungsgesuch am 22. Januar 2015 bis zur Zustellung der Entscheidung über die Haftfortdauer am 15. Mai 2015 fast vier Monate verstrichen waren. Eine separate Untersuchung der geltend gemachten Rüge einer Verletzung des Artikels 5 Absatz 1 EMRK hat der Gerichtshof als nicht erforderlich angesehen. Eine immaterielle Entschädigung hat der EGMR dem Beschwerdeführer nicht zuerkannt, weil der Beschwerdeführer eine solche nicht beantragt hat. Von einer Verurteilung zur Erstattung von Verfahrenskosten hat der EGMR abgesehen, weil der Beschwerdeführer diese nicht spezifiziert hat.

² NLMR 2018, 111-113; ZAP EN-Nr 599/2018

Recht auf ein faires Verfahren

Verwerfung der Berufung wegen Nichterscheinens nach nicht ordnungsgemäßer Ladung

D. gegen Deutschland (Nr. 35778/11, Urteil vom 26. Juli 2018)³

Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf Sicherheit und Freiheit)

In dem Individualbeschwerdeverfahren D. hat der EGMR am 26. Oktober 2018 einstimmig die durch die Bundesregierung beantragte Streichung des Verfahrens abgelehnt, eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstaben c) und b) der EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) festgestellt und dem Beschwerdeführer einen Entschädigungsbetrag in Höhe von 2.500 € als Ersatz für Kosten und Auslagen zugesprochen.

Der Beschwerdeführer rügte vor dem Gerichtshof eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren (Artikel 6 Absatz 1 und 3 EMRK), weil das Landgericht Hamburg seine Berufung gegen eine strafrechtliche Verurteilung wegen Nichterscheinens zur Berufungsverhandlung verworfen hatte, ohne ihn zuvor ordnungsgemäß geladen zu haben. Da eine Verteidigung in der Sache keinen Erfolg versprach, hatte die Bundesregierung die Abgabe einer "einseitigen Erklärung" angeboten (also einer Anerkennung der Konventionsverletzung und Zahlung einer gerechten Entschädigung gegen Beendigung des Verfahrens durch Streichung der Beschwerde aus dem Register). Der EGMR hatte jedoch bereits im laufenden Verfahren eine Streichung des Verfahrens nach einseitiger Erklärung kritisch bewertet, weil er Zweifel daran hatte, ob dem Beschwerdeführer in diesem Fall noch die angestrebte Möglichkeit einer Wiederaufnahme seines Verfahrens möglich wäre. § 359 Nr. 6 der Strafprozessordnung (StPO) sieht als Voraussetzung für die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens seinem Wortlaut nach die Feststellung einer Konventionsverletzung durch den Gerichtshof vor. Ob darunter auch ein Streichungsbeschluss nach einseitiger Erklärung fallen würde, ist innerstaatlich umstritten und wird von den Gerichten unterschiedlich gehandhabt. In seinem Urteil hat der Gerichtshof folgerichtig der Streichung des Verfahrens aus dem Register nach einseitiger Erklärung der Bundesregierung eine Absage erteilt. Er hat darauf verwiesen, dass es dem Beschwerdeführer hier ausdrücklich um eine Wiederaufnahme seines Strafverfahrens gegangen sei. Im Falle einer Streichungsentscheidung sei der Zugang zu einer Wiederaufnahme nach § 359 Nr. 6 StPO jedoch nicht im selben Maße gewährleistet, wie im Falle einer Verurteilung durch den Gerichtshof. Dies liege daran, dass § 359 Nr. 6 StPO seinem Wortlaut nach die Feststellung einer Konventionsverletzung durch den Gerichtshof verlange. Es gebe bislang keine

³ EuGRZ 2018, 625-630; NLMR 2018, 344-346

Rechtsprechung in Deutschland, wonach die Vorschrift weiter ausgelegt und auch auf Streichungsentscheidungen nach einseitiger Erklärung angewandt worden sei. Vor diesem Hintergrund seien hier eine umfassende Prüfung des Falles und eine Feststellung der Konventionsverletzung durch Urteil unerlässlich gewesen.

3. Urteile, in denen der EGMR keine Konventionsverletzung festgestellt hat

Recht auf Freiheit und Sicherheit / Recht auf ein faires Verfahren / Keine Strafe ohne Gesetz

Sicherungsverwahrung

I. gegen Deutschland (Nr. 10211/12 und 27505/14, Urteil der Großen Kammer vom 4. Dezember 2018)

Keine Verletzung von Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit), Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) und Artikel 7 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz)

In den gemäß Artikel 42 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs verbundenen Individualbeschwerdeverfahren des Beschwerdeführers I. hat die Große Kammer des EGMR am 4. Dezember 2018 mit Stimmenmehrheit entschieden, dass keine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus Artikel 5 Absätze 1 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und 4 (Recht auf Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung innerhalb kurzer Frist), Artikel 6 Absatz 1 (Recht auf ein faires Verfahren) und Artikel 7 Absatz 1 (Keine Strafe ohne Gesetz) EMRK vorliegt.

Deutschland hatte bereits das Verfahren vor der Kammer des EGMR gewonnen (siehe die Ausführungen zum Urteil vom 2. Februar 2017 im Bericht 2017). Der Beschwerdeführer hat daraufhin die Große Kammer des Gerichtshofs angerufen.

Der Fall betraf die vorläufige Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung (Beschwerdenummer 10211/12) sowie die nachträglich angeordnete Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung (Beschwerdenummer 27505/14) und bildete den Anlass für das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u. a.; BVerfGE 128, 326). Der Beschwerdeführer hatte eine zehnjährige Haftstrafe verbüßt, zu der er nach Jugendstrafrecht wegen eines sexuell motivierten Mordes an einer Joggerin verurteilt worden war. Anschließend war er vorläufig in der Sicherungsverwahrung untergebracht worden. Später war die Sicherungsverwahrung nachträglich unter Zugrundelegung von psychiatrischen Gutachten angeordnet worden, denen zufolge von dem Beschwerdeführer weiterhin eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- und Sexualstraftaten ausging.

Vor dem EGMR hatte der Beschwerdeführer geltend gemacht, dass sowohl die Anordnung der vorläufigen Unterbringung in der Sicherungsverwahrung als auch deren nachträgliche

Anordnung ihn in seinen Rechten aus Artikel 5 Absatz 1 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und Artikel 7 Absatz 1 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz) verletzen würden. Darüber hinaus machte er geltend, dass die deutschen Gerichte unter Verletzung von Artikel 5 Artikel 4 EMRK (Recht auf Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung innerhalb kurzer Frist) seine vorläufige Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht zügig genug überprüft hätten. Schließlich rügte er unter Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) die Befangenheit eines Richters, der über die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung mitentschieden hatte. In diesem Fall prüfte der Gerichtshof zum ersten Mal, inwieweit die Unterbringung eines nach Jugendstrafrecht verurteilten Straftäters in der Sicherungsverwahrung mit der Konvention vereinbar ist.

Die Große Kammer ist der ständigen Rechtsprechung der Kammer des EGMR zur Sicherungsverwahrung gefolgt, wonach bei Tätern, die „psychisch krank“ (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e EMRK) sind, eine Sicherungsverwahrung auch nachträglich (d.h. nach dem Strafurteil) noch angeordnet bzw. verlängert werden darf, wenn diese Täter (hoch) gefährlich sind und der Vollzug in einer geeigneten Einrichtung erfolgt und wonach in derartigen Fällen auch keine Strafe im Sinne von Artikel 7 der Konvention vorliegt. Im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 1 der Konvention (Recht auf Freiheit und Sicherheit) hat die Große Kammer festgestellt, dass der Beschwerdeführer an einer tatsächlichen psychischen Störung leide. Die deutschen Gerichte hätten die Anordnung der Sicherungsverwahrung auf zwei externe Gutachten gestützt, um festzustellen, dass der Beschwerdeführer an sexuellem Sadismus leide. Der Beschwerdeführer sei zudem in einem (im Rahmen der Reformen der Sicherungsverwahrung neu errichteten) Sicherungsverwahrungstrakt in einer geeigneten Einrichtung untergebracht. Im Hinblick auf Artikel 7 Absatz 1 der Konvention (Keine Strafe ohne Gesetz = Rückwirkungsverbot) hat die Große Kammer die Reform des Systems der Sicherungsverwahrung in Deutschland hervorgehoben und insbesondere darauf hingewiesen, dass eine nachträgliche Sicherungsverwahrung nur noch in Fällen angeordnet werden könne, in denen der Betroffene unter einer psychischen Störung leide. Wenn der Schwerpunkt der Unterbringung - wie im Fall des Beschwerdeführers - auf der therapeutischen Behandlung des Betroffenen liege, sei nicht mehr von einer Strafe im Sinne von Artikel 7 EMRK auszugehen. Die Große Kammer hat allerdings erneut betont, dass die Sicherungsverwahrung in anderen Fällen weiterhin als Strafe anzusehen sei. Eine Verletzung von Artikel 5 Abs. 4 EMRK wegen der Länge des Verfahrens hat die Große Kammer nicht feststellen können und dabei auf die Komplexität des Verfahrens abgestellt. Eine durch den Beschwerdeführer angeführte Befangenheit eines beteiligten Richters und damit eine Verletzung von Artikel 6 EMRK konnte die Große Kammer nicht erkennen.

Recht auf ein faires Verfahren

Strafverschärfende Berücksichtigung weiterer Taten trotz Verfahrenseinstellung

B. gegen Deutschland (Nr. 76607/13, Urteil vom 25. Januar 2018)⁴

Keine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

In dem Individualbeschwerdeverfahren B. gegen Deutschland hat der EGMR mit Urteil vom 25. Januar 2018 einstimmig entschieden, dass keine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus Artikel 6 Absatz 2 EMRK (Unschuldsvermutung) vorliegt.

Das zuständige Landgericht hatte den Beschwerdeführer wegen Nötigung zu einer sexuellen Handlung in vier Fällen verurteilt und 50 weitere Taten, wegen derer das Verfahren zuvor gemäß § 154 Absatz 2 StPO eingestellt worden war, strafschärfend berücksichtigt. Eine Verurteilung wegen der 50 Taten scheiterte laut Urteil des Landgerichts an deren mangelnder Abgrenzbarkeit als prozessuale Taten. Sämtliche Taten waren gegen dasselbe Opfer gerichtet. Der Beschwerdeführer rügte vor dem EGMR, dass das Landgericht bei der Strafzumessung gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung verstoßen habe, da es Sexualstraftaten, derer er angesichts der diesbezüglichen Verfahrenseinstellung nicht schuldig gesprochen worden sei, strafschärfend berücksichtigt habe. Der EGMR ist der Argumentation der Bundesregierung gefolgt, dass das Landgericht die vom Bundesgerichtshof entwickelten Anforderungen an die Feststellung der Schuld bei serienhaften Sexualstraftaten eingehalten habe. Für die Widerlegung der Unschuldsvermutung gemäß Artikel 6 Absatz 2 EMRK sei nach ständiger Rechtsprechung des EGMR grundsätzlich das innerstaatliche Recht maßgeblich.

Ausschluss eines Angeklagten von einer Zeugenvernehmung

N. K. gegen Deutschland (Nr. 59549/12, Urteil vom 26. Juli 2018)⁵

Keine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

Im Individualbeschwerdeverfahren N. K. hat der EGMR am 26. Juli 2018 einstimmig entschieden, dass keine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 3 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) vorliegt.

Der Beschwerdeführer war durch das zuständige Landgericht wegen mehrerer Körperverletzungsdelikte verurteilt worden, die er gegen seine Ehefrau begangen hatte. Die Ehefrau hatte in der Hauptverhandlung von dem ihr zustehenden Zeugnisverweigerungsrecht

⁴ NLMR 2018, 27-29; NJW 2019, 203-206

⁵ NLMR 2018, 341-343

Gebrauch gemacht. Das Landgericht hatte sich jedoch für den Tatnachweis unter anderem auf die Aussage des Ermittlungsrichters gestützt, demgegenüber die Ehefrau im Rahmen des Ermittlungsverfahrens in einer Vernehmung Angaben gemacht hatte. Von dieser Vernehmung war der Beschwerdeführer durch Beschluss des Ermittlungsrichters ausgeschlossen worden, ohne dass ihm ein Pflichtverteidiger beigeordnet worden war, der anstelle des Beschwerdeführers an der Vernehmung hätte teilnehmen können. Der Beschwerdeführer hatte vor den innerstaatlichen Gerichten erfolglos geltend gemacht, dass sein Recht auf faires Verfahren verletzt worden sei und das Landgericht die Angaben seiner Ehefrau nicht hätte berücksichtigen dürfen. Seine Revision war durch den Bundesgerichtshof als unbegründet verworfen worden und seine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht erfolglos geblieben.

Der EGMR ist mit seinem Urteil der Argumentation der Bundesregierung gefolgt, dass der Beschwerdeführer in der Gesamtschau ein faires Verfahren erhalten habe. Demzufolge sei der Verfahrensfehler, der darin bestand, dem Beschwerdeführer bei der Vernehmung seiner Ehefrau im Ermittlungsverfahren keinen Pflichtverteidiger beizuordnen, ausreichend durch gewichtige Ausgleichsfaktoren kompensiert worden. So hat der Gerichtshof festgehalten, dass der Ermittlungsrichter, der die Ehefrau als Zeugin im Ermittlungsverfahren vernommen hatte, im Hauptverfahren durch den Beschwerdeführer und seinen Anwalt habe befragt werden können, und dass die Verurteilung des Beschwerdeführers sich auf zusätzliche, die Angaben der Ehefrau erhärtende Beweismittel gestützt habe. Der Beschwerdeführer hätte zudem die Möglichkeit gehabt, seine Version des Geschehens darzustellen, wovon er aus eigenem Entschluss abgesehen habe und habe auch Gelegenheit gehabt, die Glaubwürdigkeit der Zeugin bestreiten.

Nicht erfolgte Beiordnung eines Pflichtverteidigers

D. L. gegen Deutschland (Nr. 18297/13, Urteil vom 22. November 2018)⁶

Keine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

Im Individualbeschwerdeverfahren D. L. hat der EGMR am 22. Oktober 2018 einstimmig entschieden, dass keine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus Artikel 6 Absatz 1 und 3 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) vorliegt.

Dem Verfahren lag die Frage zugrunde, ob es gegen das Recht auf ein faires Verfahren – hier insbesondere die Waffengleichheit – gemäß Artikel 6 EMRK verstoßen hatte, dass dem Beschwerdeführer in einem einfach gelagerten Fall kein Pflichtverteidiger beigeordnet worden war, obwohl das Opfer der von ihm begangenen Straftat als Neben- und als Adhäsionskläger dem Prozess beigetreten und in der Hauptverhandlung anwaltlich vertreten worden war. Das deutsche Recht sieht insoweit zwar vor, dass bei einer Beiordnung eines Nebenklageanwalts durch das Gericht dem Angeklagten zwingend ein Pflichtverteidiger bestellt werden muss. Wird der Anwalt des Nebenklägers - wie im vorliegenden Fall - aber nicht durch das Gericht beigeordnet, z.B. weil der Nebenkläger dies nicht beantragt, so folgt allein aus der Anwesenheit des Nebenklageanwalts nicht, dass ein Fall einer Pflichtverteidigung vorliegt. Das Strafgericht muss vielmehr eine Einzelfallprüfung durchführen und war im Fall des Beschwerdeführers zu dem Schluss gekommen, dass der Beschwerdeführer sich selbst verteidigen könne.

Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil festgestellt, dass bei Betrachtung des gesamten in Frage stehenden Verfahrens die Tatsache allein, dass in der ersten Instanz das Gericht dem Beschwerdeführer nicht von Amts wegen einen Pflichtverteidiger bestellt hatte, nicht zu einer Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus Artikel 6 Absätze 1 und 3 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) geführt habe.

⁶ NLMR 2018, 518-519

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Zurückweisung eines Antrags auf Aufenthaltsgenehmigung zum Zweck des Familiennachzugs

E. gegen Deutschland (Nr. 58681/12, Urteil vom 1. März 2018)

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

Der EGMR hat im Individualbeschwerdeverfahren E. gegen Deutschland am 1. März 2018 einstimmig entschieden, dass keine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) vorliegt.

Der Beschwerdeführer ist ein 1975 geborener nigerianischer Staatsangehöriger, der in Deutschland lebt. Das Beschwerdeverfahren betraf die Zurückweisung der durch den Beschwerdeführer beantragten Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs. Der Beschwerdeführer war zum zweiten Mal im Oktober 2000 nach Deutschland gekommen. Seine im selben Monat geborene Tochter sowie deren Mutter, bei der die Tochter lebt, sind deutsche Staatsangehörige. Im Mai 2002 war der Beschwerdeführer wegen unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt worden. Im März 2003 war die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Beschwerdeführers abgelehnt und seine Abschiebung nach Nigeria nach Ablauf der Haftstrafe angeordnet worden. Ein im Jahr 2007 gestellter Antrag auf Anerkennung als Asylbewerber war im September 2009 durch das zuständige Verwaltungsgericht abgewiesen worden. Seit seiner Haftentlassung im Jahr 2009 hat der Beschwerdeführer fortlaufend Duldungen erhalten und hält sich weiterhin in Deutschland auf. Sein nach vollständiger Verbüßung der Freiheitsstrafe im Jahr 2009 gestellter Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung zum Zweck des Familiennachzugs war Anfang 2010 abgelehnt worden. Dagegen richtete sich seine Individualbeschwerde. Der Gerichtshof ist der Argumentation der Bundesregierung gefolgt, dass die Versagung einer Aufenthaltsgenehmigung verhältnismäßig war. Dabei hat er unter anderem die Schwere der vom Beschwerdeführer begangenen Straftaten, die Tatsache, dass sein Verbleib in Deutschland von Beginn an unsicher war sowie die Tatsache berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer wegen des Nichtvollzugs der Abschiebung mit Ausnahme des im Strafvollzug verbrachten Zeitraums während eines Großteils des Lebens seiner Tochter ein Familienleben mit ihr führen konnte. Der Gerichtshof hat problematisiert, dass die zeitlich letzte einzelfallbezogene Prüfung des Kindeswohls in dem (ersten) Ablehnungsbescheid von 2003 erfolgt sei und damit sehr weit zurückliege. In dem beschwerdegegenständlichen Verfahren, das seinen Ausgang in dem Ablehnungsbescheid von 2009 nahm, war auf die Sperrklauseln und das Fehlen eines Passes

abgestellt worden. Der Gerichtshof sah das Kindeswohl aber letztlich als ausreichend berücksichtigt an, weil die Behörden nach der letztinstanzlichen Entscheidung im Jahr 2012 mit dem Beschwerdeführer einen Vergleich geschlossen hätten, um ihn dazu zu bewegen, einen Pass zu beantragen. Der Vergleich habe seine Aussichten auf einen Aufenthalt in Deutschland verbessert. In der Übereinkunft sei eine nachträgliche Einzelfallprüfung und -abwägung zu sehen. Zudem sei es dem Beschwerdeführer möglich, zukünftig Rechtsmittel gegen die Aufhebung der Duldung einzulegen und in diesem Zusammenhang erneut Artikel 8 EMRK geltend zu machen.

Entziehung des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts

P. und T. gegen Deutschland (Nr. 11344/16 und 11308/16, Urteil vom 22. März 2018)⁷

W. und S. gegen Deutschland (Nr. 68125/14 und 72204/16), Urteil vom 22. März 2018⁸

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

In den jeweils gemäß Artikel 42 der Verfahrensverordnung des Gerichtshofs verbundenen Individualbeschwerdeverfahren P. und T. sowie W. und S. hat der EGMR mit Urteilen vom 22. März 2018 jeweils einstimmig entschieden, dass keine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer aus Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) vorliegt.

Die Beschwerdeführer der vier Verfahren sind Mitglieder einer Glaubensgemeinschaft. In dem beschwerdegegenständlichen Zeitraum hatten sie zusammen mit ihren Kindern in zwei Kommunen der Gemeinschaft gelebt. Sie hatten als Erziehungsmethode Schläge mit Weidenruten eingesetzt. Dabei hatten sie sich auf das Alte Testament berufen. Nach den Regeln der Gemeinschaft ist eine Züchtigung dieser Art ab einem Alter von drei Jahren zulässig. Die Beschwerdeführer rügten vor dem Gerichtshof jeweils eine Verletzung ihres Rechts aus Artikel 8 Abs. 1 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens). Sie wendeten sich im Kern gegen die Entscheidungen der deutschen Gerichte, mit denen ihnen das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihre Kinder entzogen worden war. Diese Entscheidungen hatten dazu gedient, eine Fremdunterbringung der Kinder zu ermöglichen und die Beschwerdeführer daran zu hindern, ihre Kinder weiterhin körperlich zu züchtigen. Die Gerichte hatten zur Begründung auf die Gefährdung des Kindeswohls durch Gewalt abgestellt und ausdrücklich nicht auf die religiöse Begründung der Züchtigung. In der Urteilsbegründung hat der Gerichtshof auf seine ständige Rechtsprechung abgestellt, nach der Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter) auch eine Schutzpflicht der Mitgliedsstaaten umfasst, den Einzelnen vor Folter,

⁷ FamRZ 2018, 689; FF 2018;218

⁸ NZFam 2018, 455-458; NLMR 2018, 150-154

unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung durch Dritte zu bewahren. Der Gerichtshof sah in der körperlichen Züchtigung der Kinder mit Weidenstöcken eine erniedrigende Behandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK. Deren Voraussetzungen seien auch dann noch erfüllt, wenn die Behandlung den Einzelnen demütigt oder entwürdigt, indem sie es an Achtung für die Menschenwürde fehlen lässt oder diese angreift oder Gefühle der Angst, des Schmerzes oder der Unterlegenheit erweckt, die geeignet sind, den moralischen und körperlichen Widerstand der Person zu brechen. Bereits das Risiko negativer Folgen für die Opfer reiche aus, um eine Schutzpflicht zu begründen. Der Vertragsausschuss zur VN-Kinderrechtskonvention habe ausgeführt, dass jedwede Form der Gewalt gegen Kinder nicht akzeptabel sei. Auch sei das Belassen der Kinder in den Familien, überwacht durch die Behörden, nicht als milderes Mittel in Betracht gekommen. Angesichts der vorgetragenen religiös-dogmatischen Begründung sei davon auszugehen gewesen, dass die Beschwerdeführer ihre Kinder auch in Zukunft züchtigen werden. Die Rechte der Eltern aus Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) müssten vor diesem Hintergrund zurückstehen. In den Verfahren W. und S. hat der Gerichtshof von der Bundesregierung zu beiden Beschwerden im Hinblick auf die Überlänge der Verfahren abgegebene einseitige Erklärungen inklusive Entschädigungsangeboten akzeptiert und die Beschwerden auch insoweit aus seinem Register gestrichen.

Benennung der vollen Namen von Straftätern bei Veröffentlichungen im Internet

M. L. und W. W. gegen Deutschland (Nr. 60798/10 und 65599/10), Urteil vom 28. Juni 2018)⁹
Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

In den gemäß Artikel 42 der Verfahrensverordnung des Gerichtshofs verbundenen Individualbeschwerdeverfahren M. L. und W. W. hat der EGMR am 28. Juni 2018 einstimmig entschieden, dass keine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer aus Artikel 8 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben) vorliegt.

Die Beschwerdeführer waren im Jahr 1993 wegen Mordes an einem prominenten Schauspieler zu lebenslangen Haftstrafen verurteilt worden. In diesem Zusammenhang waren sie in verschiedenen Veröffentlichungen mehrfach im Internet mit vollem Namen genannt worden, wobei diese Veröffentlichungen zum Teil mehrere Jahre zum Abruf bereitgehalten wurden. Kurz vor ihrer Haftentlassung hatten die Beschwerdeführer im Jahr 2007 in drei Fällen Unterlassungsansprüche geltend gemacht. Der Bundesgerichtshof hatte diese letztinstanzlich versagt. Die hiergegen gerichteten Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführer hatte das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen.

⁹ GRURPrax 2018, 357; NLMR 2018, 257-261; AfP 2019, 31-32

Die Beschwerdeführer rügten vor dem Gerichtshof einen Verstoß gegen Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens). Die Bundesregierung hat sich im Verfahren vor dem Gerichtshof auf den weiten Beurteilungsspielraum der Mitgliedstaaten bei der Abwägung zwischen dem von Artikel 8 EMRK geschützten Persönlichkeitsrecht der Beschwerdeführer und der von Artikel 10 EMRK geschützten Pressefreiheit berufen und dargelegt, dass es einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Pressefreiheit bedeuten würde, wenn Presseunternehmen alle Beiträge in ihren Internetarchiven ständig daraufhin untersuchen müssten, ob eine Veröffentlichung nach Ablauf einer gewissen Zeit anonymisiert oder gelöscht werden muss.

In seiner Urteilsbegründung hat der Gerichtshof auf seine ständige Rechtsprechung abgestellt, wonach den Mitgliedstaaten bei der Abwägung zwischen dem von Artikel 8 EMRK geschützten Persönlichkeitsrecht und der von Artikel 10 EMRK geschützten Pressefreiheit ein weiter Beurteilungsspielraum zukommt. Der Gerichtshof ist daher zu dem Ergebnis gekommen, dass die Beschwerdeführer nicht deshalb in ihrem Recht auf Artikel 8 EMRK verletzt worden seien, weil der Bundesgerichtshof Unterlassungsansprüche in Hinblick auf die streitgegenständlichen Publikationen versagt habe. So habe der Bundesgerichtshof nach Auffassung des EGMR die von ihm für die erforderliche Abwägung aufgestellten Kriterien ausreichend einbezogen. Insbesondere sei zu berücksichtigen gewesen, dass die Öffentlichkeit ein Interesse daran habe, über Internetarchive auch auf ältere Publikationen zugreifen zu können, soweit diese ursprünglich ohne Verletzung von Rechten Dritter veröffentlicht worden waren. Von besonderer Bedeutung war für den Gerichtshof zudem, dass die Beschwerdeführer sich in der Vergangenheit im Zuge der Gerichtsverfahren selbst an die Presse gewandt hatten.

Zurückweisung einer Klage auf Umgang mit einem Kind

F. gegen Deutschland (Nr. 16112/15, Urteil vom 26. Juli 2018)¹⁰

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

Im Individualbeschwerdeverfahren F. hat der EGMR am 26. Juli 2018 einstimmig entschieden, dass keine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) vorliegt.

Der Beschwerdeführer behauptet, leiblicher Vater eines 2006 geborenen Mädchens zu sein. Die Mutter des Mädchens ist eine verheiratete Frau, mit der der Beschwerdeführer ab dem Jahr 2004 eine Beziehung geführt hatte, wobei die Mutter des Mädchens weiterhin mit ihrem Ehemann und den übrigen gemeinsamen Kindern zusammengelebt hat. Die Mutter des Mädchens, die sich kurz nach der Geburt von dem Beschwerdeführer getrennt hatte, und ihr

¹⁰ FamRZ 2018, 1423; FF 2018, 378; NLMR 2018, 352-354; GesR 2018, 709-710

Ehemann haben stets bestritten, dass der Beschwerdeführer der leibliche Vater des Kindes sei und sich geweigert, einem Vaterschaftstest zuzustimmen. Mit Beschluss vom 9. Mai 2011 hatte das zuständige Amtsgereicht den Antrag des Beschwerdeführers auf Umgang mit dem Kind zurückgewiesen. Am 13. Dezember 2012 hatte das Oberlandesgericht diese Entscheidung im Beschwerdeverfahren bestätigt. Die hiergegen erhobene Verfassungsbeschwerde war ohne Abgabe einer Begründung nicht zur Entscheidung angenommen worden. Der Beschwerdeführer rügte vor dem EGMR, in seinen Rechten aus Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) verletzt worden zu sein.

In seiner Urteilsbegründung ist der Gerichtshof der Argumentation der Bundesregierung gefolgt und hat insbesondere den weiten Beurteilungsspielraum der innerstaatlichen Behörden und Gerichten in familienrechtlichen Streitigkeiten betont. Unter Hinweis auf die Besonderheiten des Einzelfalls war der Gerichtshof der Auffassung, dass die innerstaatlichen Gerichte die Interessen des Beschwerdeführers als nur möglichen biologischen Vater ausreichend berücksichtigt haben. So hätten sie unter Beachtung des Kindeswohls entscheiden können, dass bereits eine Klärung der Vaterschaft für das Kind überwiegend nachteilige Folgen haben würde, weil eine solche Klärung die Gefahr bergen würde, dass die Ehe zwischen der leiblichen Mutter des Kindes und ihrem Ehemann zerbrechen und das Kind damit den Familienverband verlieren könnte, in den es integriert sei.

Ausweisung eines straffälligen türkischen Staatsangehörigen

C. gegen Deutschland (Nr. 18706/16, Urteil vom 20. Dezember 2018)

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

Im Individualbeschwerdeverfahren C. hat der EGMR am 20. Dezember 2018 einstimmig entschieden, dass keine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) vorliegt.

Der Beschwerdeführer ist ein türkischer Staatsangehöriger, der seit seiner Geburt im Jahr 1980 in Deutschland lebt. Gegen ihn war im Jahr 2008 ein Ausweisungsbescheid der zuständigen Ausländerbehörde ergangen. Die Ausweisung des Beschwerdeführers war gemäß §§ 55 Absatz 1 und 56 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (alte Fassung) aufgrund diverser von ihm begangener Straftaten erfolgt. Der Beschwerdeführer ist seit seiner Jugend Betäubungsmittelkonsument und war seitdem fortlaufend straffällig geworden, nicht nur wegen des Handelns mit Heroin, sondern auch wegen Gewaltdelikten. Er hatte mehrere Freiheitsstrafen verbüßt und war zuletzt bis November 2014 im Maßregelvollzug untergebracht.

Der Beschwerdeführer wendete sich mit seiner Individualbeschwerde gegen den Ausweisungsbescheid sowie die bestätigenden behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen und machte insbesondere unter Hinweis auf die familiäre Bindung zu seiner minderjährigen Tochter, die in Deutschland lebt und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, eine Verletzung seines Rechts auf den Schutz des Privat- und Familienlebens aus Artikel 8 Absatz 1 EMRK geltend.

Die Bundesregierung hat vor dem EGMR die innerstaatlichen Entscheidungen verteidigt und sich auf den Standpunkt gestellt, dass die Ausweisungsverfügung den Beschwerdeführer nicht in seinem Recht aus Artikel 8 EMRK verletzt habe, weil die innerstaatlichen Gerichte bei der Überprüfung der Ausweisungsentscheidung eine sorgfältige Abwägung der betroffenen Interessen vorgenommen hätten. Es wurde unter anderem vorgetragen, dass die Ausweisungsverfügung trotz der familiären Bindung des Beschwerdeführers zu seiner minderjährigen Tochter nicht unverhältnismäßig gewesen sei, weil diese nicht mit ihm in einem Haushalt lebt und der Beschwerdeführer auch nicht glaubhaft machen konnte, regelmäßigen Kontakt zu ihr zu haben.

Der Gerichtshof ist mit seinem Urteil zu dem Ergebnis gelangt, dass die nationalen Gerichte hier eine sorgfältige Abwägung der widerstreitenden Interessen vorgenommen hätten und die Ausweisungsentscheidung gemäß Artikel 8 Absatz 2 EMRK mit Blick auf die Vielzahl und Erheblichkeit der vom Beschwerdeführer begangenen Straftaten trotz seiner familiären Bindungen in Deutschland gerechtfertigt gewesen sei.

Freiheit der Meinungsäußerung

Unterlassungsanordnungen gegen einen Abtreibungsgegner

A. gegen Deutschland (Nr. 3682/10, 3687/10, 9765/10, 70693/11 und 3779/11, Urteile vom 20. September 2018 und 14. Oktober 2018)¹¹

Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung)

In den fünf Verfahren des Beschwerdeführers A. hat der EGMR mit vier Urteilen am 20. September und einem Urteil am 14. Oktober jeweils entschieden, dass keine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) vorliegt.

Der Beschwerdeführer aller fünf entschiedenen Verfahren ist einer der bekanntesten deutschen Abtreibungsgegner, mit dessen bundesweiten Aktionen die innerstaatlichen Gerichte und der Gerichtshof bereits seit vielen Jahren immer wieder befasst sind. So betreibt der Beschwerdeführer unter der Domain „www.babycaust.de“ eine Website, auf der er in drastischer Form gegen Abtreibung eintritt. Unter anderem werden dort Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, als „Mörder“ dargestellt und ihre Tätigkeit mit dem Holocaust verglichen. Dies geschieht unter Nennung der Namen und Praxisanschriften der betroffenen Ärzte. Zudem verteilt der Beschwerdeführer regelmäßig vor Arztpraxen, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, Flugblätter mit entsprechendem Inhalt. Auch hier werden Ärzte namentlich genannt. Zusätzlich verwickeln der Beschwerdeführer und seine Mitstreiter potentielle Patientinnen häufig in Gespräche, in denen sie versuchen, sie von ihrem Entschluss eines Schwangerschaftsabbruchs abzubringen (sog. „aufgedrängte Gehsteigberatung“). Ferner erstattet der Beschwerdeführer regelmäßig Strafanzeigen gegen Ärzte wegen Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft gemäß § 219a StGB. Auch bei den vier Klägern der hier zugrundeliegenden zivilgerichtlichen Ausgangsverfahren handelt es sich um Ärzte, die vom Beschwerdeführer auf dessen Website (Nr. 3682 und Nr. 70693) oder auf Flugblättern (Nr. 3687 und Nr. 9765) an den öffentlichen Pranger gestellt worden sind. In den Zivilurteilen aus den Jahren 2007 bis 2011 wurde der Beschwerdeführer wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der jeweiligen Ärzte gemäß § 823 Absatz 1 i. V. m. § 1004 Absatz 1 BGB auf Unterlassung seiner Äußerungen verurteilt, in einem Fall wurde dem betroffenen Arzt zusätzlich ein Schmerzensgeld zugesprochen. In einem strafrechtlichen Verfahren (Nr. 3779/11) wurde der Beschwerdeführer wegen Beleidigung eines bekannten deutschen Stammzellenforschers, dessen Tätigkeit er auf seiner Website mit den verbrecherischen Praktiken von NS-Ärzten verglichen hatte, zu einer Geldstrafe verurteilt. Der Beschwerdeführer rügte vor dem EGMR, dass er durch diese Unterlassungsanordnungen

¹¹ NJW 2019, 1127-1129; NLMR 2018, 455-458

respektive (in einem Fall) die strafrechtliche Verurteilung in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 EMRK verletzt worden sei.

Mit seinen Urteilen in den fünf Verfahren ist der Gerichtshof der Argumentation der Bundesregierung gefolgt und hat festgestellt, dass die innerstaatlichen Gerichte die Äußerungen des Beschwerdeführers sorgfältig geprüft und zu Recht als schwerwiegende Verletzungen der betroffenen Ärzte in ihren von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) geschützten Persönlichkeitsrechten bewertet hätten, die eine Einschränkung der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers aus Artikel 10 EMRK rechtfertigten. Dabei hat der Gerichtshof insbesondere berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer die Ärzte öffentlich an den Pranger gestellt und deren Tätigkeit unter bewusster Falschdarstellung der komplexen Rechtslage in Deutschland zur Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruches nach § 218a StGB als schwerwiegende Verbrechen („Mord“) dargestellt habe. Neben der Rufschädigung sei diese Darstellung auch geeignet gewesen, Hass und Gewalt gegen die betroffenen Ärzte zu schüren. Gewürdigt hat der Gerichtshof mit Blick auf die Holocaustvergleiche auch den besonderen Hintergrund der deutschen Geschichte. Ein weiterer tragender Aspekt war der Eingriff des Beschwerdeführers in das besonders geschützte Arzt-Patientinnen-Verhältnis durch die aufgedrängten „Gehsteigberatungen“. Die Einschränkung der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers durch die zivilgerichtlichen Urteile sei demgegenüber nicht so schwerwiegend gewesen. So sei es ihm nicht verboten worden, sich weiterhin an der öffentlichen Diskussion zu beteiligen.

4. Unzulässigkeitsentscheidungen nach Abgabe einer Stellungnahme der Bundesregierung

Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Anhaltung von Briefen eines Haftinsassen

P. gegen Deutschland (Nr. 51742/15, Entscheidung vom 12. April 2018)¹²

Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

Der EGMR hat die Individualbeschwerde P. am 12. April 2018 einstimmig als unzulässig gemäß Artikel 35 Absätze 1 und 4 EMRK wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer, der deutscher und slowenischer Staatsangehöriger ist, rügte vor dem Gerichtshof insbesondere eine Verletzung seines Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Artikel 8 EMRK. Dies begründete er damit, dass die Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt H. - bestätigt durch die zuständigen Fachgerichte - im Jahr 2014 Briefe angehalten hatte, die er als Insasse in slowenischer Sprache an Verwandte in Slowenien geschrieben hatte.

Die Bundesregierung hat im Verfahren geltend gemacht, dass die Beschwerde wegen einer verspätet vorgelegten Verfassungsbeschwerde mangels Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs unzulässig sei. Zudem hat sie die Entscheidung der Anstaltsleitung und der zuständigen Fachgerichte verteidigt, wonach es aufgrund der besonderen Sicherheitsanforderungen in der JVA und zur Vermeidung eines überhöhten Verwaltungs- und Kostenaufwandes bei der Postkontrolle angemessen war, einen deutschen Staatsangehörigen wie den Beschwerdeführer, der der deutschen Sprache mächtig ist, dazu anzuhalten, seine Briefe auf Deutsch zu schreiben.

Der EGMR hat seine Unzulässigkeitsentscheidung auf die mangelnde Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs gestützt und ist insofern der Argumentation der Bundesregierung gefolgt.

¹² NLMR 2018, 178

Offensichtliche Unbegründetheit

Recht auf Leben / Verbot der Folter / Abschaffung der Todesstrafe

Abschiebung eines islamistischen Gefährders nach Tunesien

S. gegen Deutschland (Nr. 17675/18, Entscheidung vom 27. September 2018)

Keine Verletzung von Artikel 2 EMRK (Recht auf Leben), Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter) und Artikel 1 des 13. Zusatzprotokolls der EMRK (Abschaffung der Todesstrafe)

Der EGMR hat die Individualbeschwerde S. am 27. September 2018 einstimmig als offensichtlich unbegründet und damit unzulässig gemäß Artikel 35 Absätze 3 (a) und 4 EMRK zurückgewiesen.

Bei dem Beschwerdeführer handelt es sich um einen tunesischen Staatsangehörigen, der am 9. Mai 2018 als mutmaßlicher islamistischer Gefährder gemäß § 58a AufenthG nach Tunesien abgeschoben worden war. Der Beschwerdeführer sah sich durch die Abschiebung nach Tunesien in seinen Rechten aus Artikel 2 EMRK (Recht auf Leben), Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter und unmenschlichen Behandlung) und Artikel 1 des 13. Zusatzprotokolls zur EMRK (Abschaffung der Todesstrafe) verletzt. Er machte geltend, dass ihm in Tunesien die Todesstrafe drohe und - im Falle der Umwandlung in eine lebenslange Haft - keine Chance auf eine vorzeitige Entlassung bestehe. Die Abschiebung des Beschwerdeführers war erfolgt, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde per Nichtannahmebeschluss vom 7. Mai 2018 nicht zur Entscheidung angenommen und der EGMR noch am selben Tag einen Antrag des Beschwerdeführers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Rule-39-Entscheidung) abgelehnt hatte.

Der EGMR hat sich mit seiner Entscheidung den Feststellungen der innerstaatlichen Gerichte angeschlossen, wonach in Tunesien aufgrund des bestehenden Moratoriums keine tatsächliche Gefahr bestehe, dass eine gegen den Beschwerdeführer verhängte Todesstrafe auch vollstreckt würde. Vielmehr sei davon auszugehen, dass eine solche früher oder später im Wege der Begnadigung in eine lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt würde. Im Falle einer lebenslangen Freiheitsstrafe bestehe in Tunesien die - gesetzlich geregelte - Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung. Vor diesem Hintergrund konnte der Gerichtshof in der Abschiebung des Beschwerdeführers nach Tunesien keine Verletzung seiner Rechte aus Artikel 2 EMRK, Artikel 3 EMRK oder Artikel 1 des 13. Zusatzprotokolls zur EMRK erkennen.

Recht auf ein faires Verfahren

Möglichkeit der Zeugenbefragung durch den Angeklagten im Strafprozess

D. gegen Deutschland (Nr. 67976/11, Entscheidung vom 31. Mai 2018)¹³

Keine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

Im Individualbeschwerdeverfahren D. hat der EGMR mit seiner Entscheidung vom 31. Mai 2018 die Beschwerde gemäß Art. 35 Abs. 3 Buchstabe a), Absatz 4 EMRK für unzulässig erklärt, weil die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist.

Der Beschwerdeführer, ein in Deutschland wohnhafter deutscher Staatsangehöriger türkischer Herkunft, hatte behauptet, dass er durch das vor dem zuständigen Landgericht gegen ihn geführte Strafverfahren wegen Mordes, angeblich begangen am 12. Juni 2006 in der Türkei, in seinem Recht auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe d) der Konvention verletzt worden sei. Er rügte vor dem EGMR, dass er in keinem Stadium des Verfahrens die Möglichkeit gehabt habe, die im Wege der Rechtshilfe vernommenen Hauptzeugen der angeblich von ihm begangenen Tat zu befragen, auf deren Aussagen das Landgericht seine Verurteilung gestützt habe.

Nach Auffassung des Gerichtshofs gebe es keine Anzeichen dafür, dass die Rechte des Beschwerdeführers aus Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe d) EMRK verletzt worden seien. In Bezug auf einen Zeugen ist der Gerichtshof zwar zu dem Ergebnis gekommen, dass das Landgericht nicht alle notwendigen Anstrengungen unternommen habe, um dessen Anwesenheit im Verfahren sicherzustellen. Allerdings hat es nach Auffassung des Gerichtshofs ausreichende Ausgleichsfaktoren dafür gegeben, dass der Beschwerdeführer den Zeugen nicht unmittelbar hat befragen dürfen und dieser nicht unmittelbar von deutschen Richtern im Rahmen eines Rechtshilfeverfahrens befragt wurde. Das Landgericht habe die Glaubwürdigkeit des Zeugen und die Glaubhaftigkeit seiner Aussage sorgfältig gewürdigt. Außerdem habe das Landgericht die Verurteilung auch auf die Aussage anderer Zeugen gestützt. Der Beschwerdeführer habe die Möglichkeit gehabt, seine Version des Geschehens darzustellen und die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu bestreiten. Er habe zudem den anderen abwesenden Zeugen, die im Wege der Rechtshilfe von den zuständigen deutschen Richtern vernommen worden waren, schriftliche Fragen stellen dürfen. Das Verfahren sei deshalb insgesamt fair gewesen.

¹³ NLMR 2018, 287

Recht auf ein faires Verfahren / Freiheit der Meinungsäußerung

Verurteilung wegen uneidlicher Falschaussage

W. gegen Deutschland (Nr. 26892/12, Entscheidung vom 22. November 2018)

Keine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

Im Individualbeschwerdeverfahren W. hat der EGMR mit seiner mit Stimmenmehrheit getroffenen Entscheidung vom 22. November 2018 die Beschwerde gemäß Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe a) und Absatz 4 EMRK für unzulässig erklärt, weil die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist.

Dem Verfahren lag die Klärung der Frage zugrunde, ob es gegen das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 EMRK, insbesondere das Recht sich nicht selbst belasten zu müssen, oder das Recht auf Meinungsfreiheit gemäß Artikel 10 EMRK verstößt, dass der Beschwerdeführer für eine falsche uneidliche Aussage bestraft wurde. Dem Beschwerdeführer war vorgeworfen worden, mit drei unbekanntem Komplizen in eine Wohnung eingedrungen und von seinem Opfer Geld gefordert zu haben. Der Beschwerdeführer konnte identifiziert werden, nicht aber seine Mittäter. Im Strafprozess hatte er die Tat bestritten, war jedoch rechtskräftig verurteilt worden. Nach seiner Verurteilung war er vor die Ermittlungsrichterin geladen und von dieser dazu befragt worden, wer seine drei Komplizen waren. In seiner Antwort, er könne dazu nichts sagen, weil er an der Tat nicht beteiligt gewesen sei, hatten Staatsanwaltschaft und Gerichte eine falsche uneidliche Aussage gesehen, für die der Beschwerdeführer bestraft wurde.

Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass dem Beschwerdeführer keine weitere Strafverfolgung drohe. Die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen eines tätlichen Angriffs war rechtskräftig geworden, so dass keine rechtliche Möglichkeit mehr gegeben war, erneut Anklage wegen seiner Teilnahme an der Tat zu erheben. Der Gerichtshof konnte keine Anhaltspunkte dafür erkennen, dass die innerstaatlichen Behörden Anlass gehabt hätten, den Beschwerdeführer einer weiteren Straftat zu verdächtigen oder beabsichtigten, strafrechtliche Ermittlungen in dieser Hinsicht gegen ihn durchzuführen. In der Vernehmung durch die Ermittlungsrichterin könne daher keine „strafrechtliche Anklage“ im Sinne von Artikel 6 EMRK liegen. Der Beschwerdeführer könne sich außerdem nicht auf die Unschuldsvermutung im Hinblick auf den tätlichen Angriff berufen, da der durch die Unschuldsvermutung gewährte Schutz für den Angeklagten mit der Verurteilung wegen der zur Last gelegten Tat beendet sei. Die EMRK sei im Hinblick auf Artikel 6 folglich auf den vorgetragenen Sachverhalt nicht anwendbar. Die Rüge einer Verletzung von Artikel 10 der Konvention sei ebenfalls offensichtlich unbegründet, da ein

etwaiger Eingriff in die Meinungsfreiheit zur Verhütung von Straftaten und zur Wahrung der Autorität der Rechtsprechung gerechtfertigt sei.

5. Unzulässigkeitsentscheidungen ohne Stellungnahme der Bundesregierung

Unzulässigkeitsentscheidungen des EGMR zu Individualbeschwerden ergehen entweder nach Vorlage einer von der Bundesregierung erbetenen förmlichen Stellungnahme oder werden vom EGMR ohne Beteiligung der Bundesregierung unmittelbar als unzulässig verworfen. Regelmäßig wird der größte Teil der Unzulässigkeitsentscheidungen vom EGMR unmittelbar getroffen. Derartige Entscheidungen werden der Bundesregierung nicht zugestellt. Eine große Zahl dieser Entscheidungen wird zudem nicht ausführlich begründet und wiederum nur ein Teil der begründeten Entscheidungen wird auf der Internetseite des EGMR veröffentlicht.

Im Jahr 2018 wurden die nachfolgenden Unzulässigkeitsentscheidungen auf der Internetseite des EGMR veröffentlicht, die ohne vorherige Beteiligung der Bundesregierung ergangen sind. Diese werden hier nur kurz dargestellt, können jedoch vollständig und in deutscher Sprache auf der Internetseite des BMJV nachgelesen werden (www.bmjbv.de/egmr).

Offensichtliche Unbegründetheit

Recht auf ein faires Verfahren / Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens / Recht auf wirksame Beschwerde / Diskriminierungsverbot / Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile

Zurückweisung einer Klage auf Wiederaufnahme eines umgangsrechtlichen Verfahrens

S. gegen Deutschland (Nr. 61595/15, Entscheidung vom 18. Oktober 2018)

Keine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren), Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde), Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) und Artikel 46 EMRK (Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile)

Der EGMR hat die Individualbeschwerde S., die der Bundesregierung vom Gerichtshof nicht zur Stellungnahme übersandt worden war, am 18. Oktober 2018 einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit gemäß Artikel 35 Absätze 3 und 4 EMRK für unzulässig erklärt.

In einem vorhergehenden Verfahren (Individualbeschwerde Nr. 17080/07, vgl. Bericht aus 2011) hatte der Gerichtshof eine Verletzung des Rechte des Beschwerdeführers aus Artikel 8 EMRK festgestellt. Im Anschluss daran hatte der Beschwerdeführer unter Berufung auf das Urteil des EGMR die Wiederaufnahme des innerstaatlichen Verfahrens beantragt. Das zuständige

Oberlandesgericht hatte die Wiederaufnahme des Verfahrens im August 2013 angeordnet. Der Bundesgerichtshof hingegen hatte nach einem entsprechenden Antrag der Kindesmutter und ihres Ehemanns die Entscheidung des OLG verworfen und den Antrag auf Wiederaufnahme zurückgewiesen. Das Bundesverfassungsgericht hatte die anschließend erhobene Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers im Mai 2015 nicht zur Entscheidung angenommen.

In seiner erneuten Beschwerde vor dem EGMR machte der Beschwerdeführer geltend, durch die Ablehnung seines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens seinen Rechten aus den Artikeln 6 (Recht auf ein faires Verfahren), 8 (Achtung des Privat- und Familienlebens), 13 (Recht auf wirksame Beschwerde), 14 (Diskriminierungsverbot) und Artikel 46 (Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile) EMRK verletzt worden zu sein.

Der EGMR stützte seine Unzulässigkeitsentscheidung unter anderem darauf, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Nichtannahmebeschluss darauf hingewiesen habe, dass die mit dem § 580 der Zivilprozessordnung geschaffene Möglichkeit der Wiederaufnahme eines Verfahrens zum Zeitpunkt des zugrundeliegenden Urteils noch nicht in Kraft gewesen sei. Darüber hinaus sei die durch das Ministerkomitee des Europarats erfolgte Überwachung des Urteils im ersten Verfahren vor dem EGMR im Bewusstsein der Tatsache abgeschlossen worden, dass der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens bereits rechtsgültig zurückgewiesen worden war.

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Klage auf gerichtliche Festsetzung eines Besuchsrechts

S. gegen Deutschland (Nr. 43976/17, Entscheidung vom 31. Mai 2018)

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

Der EGMR hat die Individualbeschwerde S., die der Bundesregierung vom Gerichtshof nicht zur Stellungnahme übersandt worden war, am 26. April 2018 einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit gemäß Artikel 35 Absätze 3 und 4 EMRK für unzulässig erklärt.

Die Beschwerdeführerin ist italienische Staatsbürgerin und Mutter von zwei in den Jahren 2002 und 2010 geborenen Kindern. Der Ehemann und Vater der gemeinsamen Kinder ist deutscher Staatsangehöriger. Die Eheleute hatten sich im Jahr 2011 getrennt und die Ehe war im Jahr 2013 geschieden worden. Seit der Trennung hatte das ältere Kind mit dem Vater in Deutschland, das jüngere Kind mit der Beschwerdeführerin auf Zypern gelebt. Im Oktober 2012 war eine Vereinbarung über die elterliche Sorge getroffen worden, nach der der Vater das Aufenthaltsbestimmungsrecht sowie das Recht über die Auswahl der Schule für das ältere Kind und die Beschwerdeführerin für das jüngere Kind erhalten sollte. Der Beschwerdeführerin waren Besuchsrechte sowie Zeiträume des Aufenthalts des Kindes auf Zypern zugesprochen worden. Die Umsetzung der Sorgerechtsvereinbarung hatte sich anschließend wegen des Verhaltens der Beschwerdeführerin als problematisch erwiesen. Im Dezember 2014 hatte die Beschwerdeführerin vor dem zuständigen Familiengericht Klage auf gerichtliche Festsetzung eines Besuchsrechts erhoben. Die Klage war mit Entscheidung vom 26. Januar 2016 zurückgewiesen worden, da ein Urteil zur Festlegung eines Umgangsrechts unter Berücksichtigung der Empfehlungen des im Verfahren beteiligten Gutachters sowie der entgegenstehenden Wünsche des älteren Kindes im Hinblick auf das Verhalten der Beschwerdeführerin nicht möglich sei. Stattdessen müsse unter Berücksichtigung der Wünsche des Kindes gegebenenfalls eine Anpassung der elterlichen Sorgerechtsvereinbarung erfolgen. Die Berufung gegen das Urteil war durch das zuständige Oberlandesgericht ohne mündliche Anhörung der Beschwerdeführerin zurückgewiesen worden und die Anhörungsrüge der Beschwerdeführerin erfolglos geblieben. Die Verfassungsbeschwerde war am 14. Dezember 2017 ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen worden.

In ihrer Beschwerde vor dem EGMR machte die Beschwerdeführerin geltend, durch die Ablehnung der Gerichte, eine gerichtliche Umgangsregelung zu treffen, faktisch darin gehindert worden zu sein, einen ausreichenden Kontakt zu ihrem älteren Kind aufnehmen zu können.

Darüber hinaus rügte sie die Länge des Verfahrens. Hierdurch sei sie in ihren Rechten auf Achtung des Privat und Familienlebens nach Artikel 8 EMRK verletzt worden.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die innerstaatlichen Gerichte, indem sie dem Wohl des Kindes und dessen weiterer Entwicklung besondere Bedeutung zumaßen, einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen des Kindes und denen der Beschwerdeführerin herbeigeführt hätten.

Zurückweisung einer Klage auf Unterlassung und Richtigstellung

H.-B.. gegen Deutschland (Nr. 28482/13, Entscheidung vom 20. Dezember 2018)

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

Der EGMR hat die Individualbeschwerde H.-B., die der Bundesregierung vom Gerichtshof nicht zur Stellungnahme übersandt worden war, am 20. Dezember 2018 einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit gemäß Artikel 35 Absätze 3 und 4 der EMRK für unzulässig erklärt.

Die Beschwerdeführerin, eine deutsche Journalistin und Autorin, war zuvor vor den deutschen Gerichten erfolglos gegen einen Artikel vorgegangen, der am 7. September 2007 in einer Tageszeitung erschienen war. Der Artikel hatte sich mit Äußerungen der Beschwerdeführerin bei einer Pressekonferenz zur Vorstellung ihres Buches beschäftigt. Die Beschwerdeführerin hatte den Verlag der Tageszeitung auf Unterlassung und Richtigstellung sowie auf Geldentschädigung in Anspruch genommen mit der Begründung, es handle sich bei den wiedergegebenen Äußerungen um ein Falschzitat. Das Bundesverfassungsgericht hatte am 25. Oktober 2012 entschieden, ihre Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen und dabei den erkennbar ironischen Charakter des Artikels berücksichtigt und festgestellt, dass die Beschwerdeführerin die streitgegenständliche Passage als zum "Meinungskampf" gehörig hinnehmen müsse. Ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht müsse daher hinter die Meinungsfreiheit des Zeitungsherausgebers zurücktreten.

In ihrer Beschwerde vor dem EGMR machte die Beschwerdeführer geltend, durch die Zurückweisung Ihrer Klage auf Richtigstellung und Entschädigung in ihrem Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens nach Artikel 8 EMRK verletzt worden zu sein.

Der EGMR hat mit seiner Entscheidung festgestellt, dass entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht erkennbar sei, dass Artikel 8 der EMRK durch die Entscheidungen der deutschen Gerichte verletzt worden sei. Dabei ist der Gerichtshof im Wesentlichen der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts gefolgt und hat darüber hinaus den weiten

Ermessensspielraum betont, der den Mitgliedstaaten bei der Abwägung zwischen den von Artikel 8 EMRK geschützten Persönlichkeitsrechten und der von Artikel 10 EMRK geschützten Pressefreiheit zukomme.

Freiheit der Meinungsäußerung

Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

N. gegen Deutschland (Nr. 35285/16, Entscheidung vom 5. April 2018)¹⁴

Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung)

Der EGMR hat die Individualbeschwerde N., die der Bundesregierung vom Gerichtshof nicht zur Stellungnahme übersandt worden war, am 5. April 2018 einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit gemäß Artikel 35 Absätze 3 und 4 EMRK für unzulässig erklärt.

Dem Verfahren lag die strafrechtliche Verurteilung des Beschwerdeführers zu Grunde, die darauf basierte, dass er 2014 in seinem Internet-Blog ein Bild des SS-Führers Heinrich Himmler in SS-Uniform mit Hakenkreuzarmbinde gepostet hatte. Im Januar 2015 hatte das zuständige Amtsgericht den Beschwerdeführer unter anderem wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verurteilt. Das Urteil war vom Landgericht im Berufungsverfahren bestätigt, die Revision verworfen und eine Verfassungsbeschwerde im Dezember 2015 nicht zur Entscheidung angenommen worden.

In seiner Beschwerde vor dem EGMR machte der Beschwerdeführer geltend, durch die Verurteilung wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in seinen Rechten auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 EMRK verletzt worden zu sein. Bei der Verurteilung sei nicht berücksichtigt worden, dass sein Blogbeitrag als Protest gegen die Diskriminierung von Kindern mit Migrationshintergrund durch Schulen und Arbeitsämter gedacht gewesen sei.

Der Gerichtshof stellte fest, dass Artikel 10 EMRK auf das Internet und somit auf den Blog des Beschwerdeführers Anwendung findet. Ein Eingriff in seine Rechte würde jedoch nur dann gegen die Konvention verstoßen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 10 Abs. 2 nicht erfüllt wären, mithin der Eingriff gerade nicht "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" war. Bei der Prüfung dieser Frage sei die deutsche Geschichte als gewichtiger Faktor zu berücksichtigen. Der Gerichtshof befürwortete weitgehend die Vorgehensweise der innerstaatlichen Gerichte und auch ihre Ansicht, dass der Beschwerdeführer das Bild von

¹⁴ NLMR 2018, 155-157

Himmler mit dem Hakenkreuz als "Blickfang" verwendet habe. Die Verwendung solcher Bilder zu verbieten, sei jedoch gerade eines der Ziele der nationalen Gesetzgebung, die die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen unter Strafe stellt. Der Gerichtshof stellte fest, dass die innerstaatlichen Behörden tragfähige und hinreichende Gründe für den Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäußerung vorgebracht hätten und im vorliegenden Fall nicht über ihren Ermessensspielraum hinausgegangen seien.

6. Streichungen von Rechtssachen

Der EGMR kann nach Artikel 37 Absatz 1 EMRK Beschwerden zu jeder Zeit aus seinem Verfahrensregister streichen, wenn die Umstände Grund zu der Annahme geben, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtigt (Buchstabe a), die Streitigkeit zum Beispiel durch eine gütliche Einigung einer Lösung zugeführt worden ist (Buchstabe b) oder eine weitere Prüfung der Beschwerde aus anderen vom Gerichtshof festgestellten Gründen nicht gerechtfertigt ist (Buchstabe c). Damit endet das Beschwerdeverfahren. Allerdings setzt der Gerichtshof die Prüfung der Beschwerde fort, wenn die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der EMRK und den dazugehörigen Protokollen anerkannt sind, dies erfordert.

Schließt die Bundesregierung mit dem Beschwerdeführer einen Vergleich, so streicht der Gerichtshof die Rechtssache nur aus seinem Register, wenn er überzeugt ist, dass die Einigung auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte getroffen wurde.

Gibt die Bundesregierung in einem Individualbeschwerdeverfahren eine einseitige Erklärung ab, in der sie eine Konventionsverletzung anerkennt und dem Beschwerdeführer eine Entschädigung zusagt, kann der Gerichtshof die Sache auch ohne Zustimmung des Beschwerdeführers nach Artikel 37 Absatz 1 c) EMRK aus seinem Verfahrensregister streichen, wenn er die Entschädigungssumme für akzeptabel erachtet und der Überzeugung ist, dass die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Konvention und den dazugehörigen Protokollen definiert sind, keine weitere Prüfung der Beschwerde erfordern. Da der Beschwerdeführer im Fall einer einseitigen Erklärung nicht nur eine Geldsumme erhält, sondern auch das Zugeständnis, dass ein Rechtsverstoß vorliegt, fällt in einem solchen Fall die Entschädigungssumme regelmäßig geringer aus als bei einem Vergleich.

Im Jahr 2018 hat der Gerichtshof die folgenden Rechtssachen aus seinem Register gestrichen:

Aufgrund fehlender Weiterverfolgung der Beschwerde

Aufgrund fehlender Weiterverfolgung der Beschwerde

Ausnahme von der Jagd wegen ethischer Bedenken

K. gegen Deutschland (Nr. 63258/17, Entscheidung vom 6. September 2018)

Das Beschwerdeverfahren betraf die Frage, unter welchen Voraussetzungen auf einem Grundstück einer Erbgemeinschaft die Jagdausübung wegen ethischer Bedenken

ausgeschlossen werden kann. Die Möglichkeit für Grundstückseigentümer, die Jagdausübung auf ihrem Grundstück in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk aus ethischen Gründen auszuschließen (§ 6a Bundesjagdgesetz) wurde im Jahr 2013 nach einer Verurteilung Deutschlands durch den EGMR geschaffen (Beschwerdenummer, Verweis auf Bericht für 2013); Jagdgegner streiten seitdem unter anderem vor dem EGMR und dem Bundesverfassungsgericht für weitergehende Ausnahmen. Im vorliegenden Fall hatte der über 90 Jahre alte Beschwerdeführer bis auf ein Nießbrauchrecht seine Eigentumsrechte an dem betroffenen Grundstück auf seinen Sohn übertragen. Nach einem entsprechenden Hinweis durch die Bundesregierung im laufenden Verfahren hatte der Beschwerdeführer die Rücknahme der Beschwerde erklärt. Der EGMR hat entschieden, die Rechtssache aufgrund der Rücknahme aus seinem Register zu streichen.

Nach einseitiger Erklärung der Bundesregierung

Streichung nach einer von der Bundesregierung abgegebenen einseitigen Erklärung Benachteiligung unehelicher Erben

M. gegen Deutschland (Nr. 29762/10, Urteil vom 25. Januar 2018)¹⁵

In dem Individualbeschwerdeverfahren M. hatte der EGMR am 9. Februar 2017 einstimmig eine Verletzung des Rechts der Beschwerdeführerin, eines vor dem 1. Juli 1949 nichtehelich geborenen Kindes, auf erbrechtliche Gleichstellung mit ehelichen Kindern festgestellt (siehe Bericht des Jahres 2017). Die Frage einer gerechten Entschädigung hatte der EGMR für noch nicht entscheidungsreif gehalten und den Parteien Gelegenheit zur Aufnahme von Vergleichsverhandlungen eingeräumt. Nachdem die Vergleichsverhandlungen gescheitert waren, hat die Bundesregierung mit Schreiben vom 14. September 2017 eine einseitige Erklärung abgegeben. In dieser einseitigen Erklärung hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, der Beschwerdeführerin als Ausgleich für sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Individualbeschwerde innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung des Gerichtshofs über die Streichung der Rechtssache einen Gesamtbetrag von 6.100 € zu zahlen. Mit diesem Betrag sollten alle denkbaren Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland und/oder die Länder abgegolten sein. Der EGMR hat mit Urteil vom 25. Januar 2018 gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c) EMRK entschieden, die Rechtssache aufgrund der einseitigen Erklärung der Bundesregierung insofern aus seinem Register zu streichen.

¹⁵ EuGRZ 2018, 542-544

**Streichung nach einer von der Bundesregierung abgegebenen einseitigen Erklärung
Unzureichende Entschädigung nach Enteignung von Abbauflächen
W. N. GmbH und Co KG gegen Deutschland (Nr. 32377/12), Urteil vom 19. April 2018**

In dem Individualbeschwerdeverfahren W. N. GmbH und Co Kg hatte der EGMR am 19. Januar 2017 einstimmig eine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführerin aus Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls der EMRK (Schutz des Eigentums) festgestellt und die Zahlung einer Entschädigung gemäß Artikel 41 EMRK (gerechte Entschädigung) zugesprochen (siehe Bericht des Jahres 2017). Die Entscheidung über die Forderungen der Beschwerdeführern auf Entschädigung nach Artikel 41 EMRK für materielle Schäden und Verfahrenskosten hatte der Gerichtshof als derzeit als noch nicht entscheidungsreif angesehen und sich eine Entscheidung daher für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten. Nachdem die Vergleichsverhandlungen gescheitert waren, hatte die Bundesregierung mit Schreiben vom 19. Juli 2017 eine einseitige Erklärung abgegeben. In dieser einseitigen Erklärung hatte sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, der Beschwerdeführerin als Ausgleich für sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Individualbeschwerde innerhalb von drei Monaten nach der Endgültigkeit der Entscheidung des Gerichtshofs über die Streichung der Rechtssache einen Gesamtbetrag von 1 Million € zu zahlen. Mit diesem Betrag sollten alle denkbaren Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland und/oder das Land Thüringen abgegolten sein.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mit seinem Urteil vom 19. April 2018 gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c) EMRK entschieden, die Rechtssache aufgrund der einseitigen Erklärung der Bundesregierung aus dem Register zu streichen.

**Streichung nach einer von der Bundesregierung abgegebenen einseitigen Erklärung
Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme eines zivilgerichtlichen Verfahrens
S. Nr. 2 gegen Deutschland (Nr. 486/16), Entscheidung vom 19. Juli 2018¹⁶**

In dem Individualbeschwerdeverfahren S. Nr. 2 hat der EGMR am 19. Juli 2018 einstimmig entschieden, die Rechtssache aufgrund einer einseitigen Erklärung der Bundesregierung aus seinem Register zu streichen. Im Übrigen hat er die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen.

¹⁶ NLMR 2018, 371; SuP 2018, 672

Die Beschwerdeführerin beehrte die Wiederaufnahme eines zivilgerichtlichen Verfahrens nach Feststellung einer Konventionsverletzung durch den Gerichtshof (siehe Bericht aus 2005, Nr. 3.5, Seite 10) und hat dafür beim zuständigen Oberlandesgericht Prozesskostenhilfe beantragt. Dies hat das OLG im Jahr 2005 mangels Erfolgsaussicht im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, dass für eine Wiederaufnahme keine Rechtsgrundlage bestanden habe. Zu der hier entscheidungserheblichen Zeit sah das deutsche Zivilprozessrecht noch keine ausdrückliche Möglichkeit der Wiederaufnahme von Zivilverfahren bei Verurteilungen durch den EGMR vor. Der § 580 Nr. 8 ZPO trat erst Ende 2006 in Kraft. Die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin hiergegen hatte keinen Erfolg.

Die Beschwerdeführerin rügte vor dem EGMR durch die Weigerung der innerstaatlichen Gerichte, nach einer bereits erfolgten Verurteilung durch den EGMR ein zivilgerichtliches Verfahren wieder aufzunehmen, in ihren Rechten aus Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit), Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren), und Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privatlebens) verletzt worden zu sein.

Die Bundesregierung hat am 1. März 2016, erweitert durch Schreiben vom 31. August 2016, zur Erledigung des Verfahrens vor dem EGMR eine Erklärung abgegeben, in der sie anerkannte, dass die Beschwerdeführerin in der vorliegenden Rechtssache in ihren Rechten aus den Artikeln 5, 6 und 8 EMRK verletzt wurde, und sich verpflichtete als Wiedergutmachung für die eingetretene Konventionsverletzung Entschädigungen in Höhe von 4.000 € für den erlittenen immateriellen Schaden und in Höhe von 13.000 € als Ersatz für Kosten und Auslagen zu zahlen.

Aus Sicht der Bundesregierung war die Rechtsauffassung des OLG vertretbar, es erschien aber mit Blick auf das Recht auf ein faires Verfahren aus Artikel 6 EMRK problematisch, dass das OLG seine Rechtsauffassung bereits zur Verweigerung der Prozesskostenhilfe herangezogen hatte und der Beschwerdeführerin damit eine vertiefte Prüfung in einem Hauptsacheverfahren verwehrt hat. Die Bundesregierung hat sich (nur) deshalb mit seiner einseitigen Erklärung zu einer Entschädigungszahlung verpflichtet.

7. Umsetzung der Urteile

Die Umsetzung der Urteile des EGMR wird gemäß Artikel 46 Absatz 2 EMRK vom Ministerkomitee des Europarats überwacht. Sobald ein Urteil des Gerichtshofs, in dem eine Konventionsverletzung festgestellt wurde, endgültig ist, wird es dem Ministerkomitee zugeleitet, welches in regelmäßigen Sitzungen überprüft, inwieweit der verurteilte Staat das Urteil befolgt. Dabei wird das Ministerkomitee von einer besonderen Vollstreckungsabteilung des Sekretariats des Europarats, dem „Department for the Execution of Judgments of the European Court of Human Rights“, unterstützt¹⁷.

Streicht der Gerichtshof im Fall einer gütlichen Einigung eine Rechtssache aus seinem Register, wird diese Entscheidung nach Artikel 39 Absatz 4 EMRK ebenfalls dem Ministerkomitee zugeleitet, welches die Durchführung der gütlichen Einigung, wie sie in der Entscheidung festgehalten wurde, überwacht.

Im Jahre 2018 wurden dem Ministerkomitee insgesamt 1.272 neue Fälle zur Überwachung der Umsetzung zugeleitet. Ende 2018 waren insgesamt 6.151 Fälle zur Überwachung vor dem Ministerkomitee anhängig. Die Zahl der insgesamt anhängigen Fälle ist damit im Vergleich zum Vorjahr (7.584 Fälle) erneut gesunken. Ende 2018 betrafen 18 aller anhängigen Fälle die Bundesrepublik Deutschland (Ende 2017 waren es ebenfalls 18 anhängige Fälle).

In Erfüllung der Verpflichtung Deutschlands aus Artikel 46 Absatz 1 EMRK, die Urteile des Gerichtshofs zu befolgen, informiert die Bundesregierung in den Deutschland betreffenden Fällen das Ministerkomitee über die Zahlung der Entschädigung, sofern der Gerichtshof eine solche zuerkannt hat oder eine solche Zahlung im Rahmen einer gütlichen Einigung bzw. in einer einseitigen Erklärung zugesagt wurde. Die Bundesregierung informiert auch über ergriffene individuelle (den Beschwerdeführer betreffende) und allgemeine Maßnahmen, soweit sie erforderlich waren, um den Zustand einer Konventionsverletzung zu beenden, deren Folgen zu beseitigen und neue Konventionsverletzungen in zukünftigen gleichgelagerten Fällen zu vermeiden.

Als allgemeine Maßnahme werden alle Urteile des Gerichtshofs in deutschen Fällen von der Bundesregierung übersetzt sowie allen Gerichten und Behörden, die mit dem der Beschwerde zugrundeliegenden Fall befasst waren, bekannt gemacht. Die Übersetzungen werden auch allen anderen Justizministerien der Länder mit der Bitte um Bekanntmachung sowie den betroffenen Bundesgerichten und Bundesministerien übersandt. Zudem werden die Übersetzungen auf der

¹⁷ Weitere Informationen über die Überwachung der Durchführung der Urteile auf der Website des Europarats unter http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/execution/Default_en.asp.

Internetseite des BMJV unter www.bmiv.de/egmr und in der HUDOC-Datenbank des Gerichtshofs (www.echr.coe.int) veröffentlicht. Außerdem stellt die Bundesregierung die nichtamtlichen, anonymisierten Übersetzungen verschiedenen Fachzeitschriften zur Veröffentlichung zur Verfügung.

Nicht zuletzt verhilft auch die weite Verbreitung der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erstellten Rechtsprechungsberichte der Rechtsprechung des EGMR in deutschen Fällen zu mehr Aufmerksamkeit. Dazu kommen die parallel im Auftrag des Bundesministeriums erstellten Berichte zu Entscheidungen des EGMR über Beschwerden gegen andere Staaten.

Üblicherweise werden in diesem Rechtsprechungsbericht auch die beim Ministerkomitee im Jahr 2018 anhängigen deutschen Fälle dargestellt, in denen außer der Zahlung einer Entschädigung sowie der Übersetzung, Verbreitung und Veröffentlichung der Urteile weitere Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der Urteile erforderlich sind bzw. waren. Wie bereits in den Vorjahren waren jedoch im Jahr 2018 keine neuen derartigen Fälle mit erhöhtem Umsetzungsbedarf beim Ministerkomitee anhängig. Zu den noch anhängigen Verfahren aus den Berichtszeiträumen der Vorjahre wird auf die entsprechenden Jahresberichte verwiesen. Soweit der Gerichtshof den Beschwerdeführern in seinen Entscheidungen eine Entschädigung zugesprochen hat, haben die Beschwerdeführer die Beträge jeweils innerhalb der in der Entscheidung genannten Frist von drei Monaten nach Endgültigkeit des Urteils erhalten. In allen Verfahren ist die Übersetzung, Verbreitung und Veröffentlichung der jeweiligen Urteile erfolgt. Diese Maßnahmen werden in der Darstellung der Fälle mit erhöhtem Umsetzungsbedarf nicht noch einmal gesondert aufgeführt.

Abschließend werden die Fälle aufgelistet, in denen das Ministerkomitee im Jahr 2018 die Überwachung der Umsetzung der Urteile beendet und eine Abschlussresolution erlassen hat, weil die Bundesregierung ihre Verpflichtung, die zugrunde liegenden Urteile des Gerichtshofs umzusetzen, vollständig erfüllt hat.

Abschlussresolutionen

In den folgenden Fällen erließ das Ministerkomitee eine Abschlussresolution, mit der die Überwachung der Umsetzung der Urteile und Entscheidungen beendet wurde:

Verfahren	Abschlussresolution
Nr. 497/09	CM/ResDH(2018)32 vom 31. Januar 2018
Nr. 30804/07	CM/ResDH(2018)61 vom 21. Februar 2018
Nr. 62198/11	CM/ResDH(2018)447 vom 12. Dezember 2018
Nr. 48144/09	CM/ResDH(2018)448 vom 12. Dezember 2018

In den Fällen einer Verurteilung durch den EGMR, stellte das Ministerkomitee in der jeweiligen Abschlussresolution fest, dass die Bundesrepublik Deutschland alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um die Folgen der durch den Gerichtshof festgestellten Konventionsverletzung für die jeweiligen Beschwerdeführenden vollständig zu beseitigen und dass die ergriffenen Maßnahmen geeignet sind, neue Konventionsverletzungen in gleichgelagerten Fällen zu verhindern.

In den Fällen, in denen mit den Beschwerdeführenden ein Vergleich geschlossen wurde und der Gerichtshof daraufhin die Beschwerden aus seinem Register strich, stellte das Ministerkomitee in der jeweiligen Abschlussresolution fest, dass die Bundesrepublik Deutschland die in der zugrundeliegenden gütlichen Einigung vereinbarten Maßnahmen ergriffen hat und die Überwachung der Umsetzung der Entscheidung damit abgeschlossen werden kann. Die vollständigen Texte der Resolutionen können in der HUDOC-Datenbank des Gerichtshofs abgerufen werden:

(https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805cf200).